



Brüssel, den 2. Juli 2026
(OR. en, sk)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0150 (COD)

11353/26
ADD 1

AGRI 558
AGRIFIN 132
CODEC 1367

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist – Erklärung

Die Slowakei hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Slowakei unterstützt die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise.

Gleichzeitig würde die Slowakei eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission, insbesondere von Artikel 7 Absatz 1, begrüßen, durch die die Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Fälligkeit von Vorschusszahlungen erhielten, indem ihnen eingeräumt würde, von dem festgesetzten Datum abzuweichen, oder zu ermöglichen, dass die Vorschusszahlung ohne Frist in Bezug auf das Datum für die Änderung oder Rücknahme eines Antrags geleistet werden kann, unter der Voraussetzung, dass der Mitgliedstaat über ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem verfügt, einschließlich Mechanismen zur Einziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen.
